

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV D 2
10117 Berlin

E-Mail: IVD2@bmf.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ft/Ne
Tel.: +49 30 240087-74
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

11. Juni 2024

Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Vergütungsberechnungen von Steuerberatern (§ 9 Abs. 1 StBVV)
Ihr Zeichen: IV D 2 – S 1910/22/10066:008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 6. Juni 2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung zur Einbringung in den Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt sehr, dass mit der geplanten Änderung des § 9 StBVV zu einer erheblichen Entlastung des Berufsstandes beigetragen werden soll.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehmen Sie teilweise unsere entsprechenden Änderungsanregungen aus der Eingabe vom 13. November 2023 auf, indem Sie das bisher bestehende Schriftformerfordernis für die von den Berufsträgern zu erstellenden Rechnungen aufheben und dieses uneingeschränkt – ohne das bisherige Erfordernis der Zustimmung des Mandanten – durch die mittlerweile im Kontext der Digitalisierung und Automatisierung gebräuchliche Textform (z. B. im PDF-Format) ersetzen. Die Abschaffung des Schriftformerfordernisses bzw. der Voraussetzung der Zustimmung des Mandanten bei der Rechnung in Textform reduziert in der Tat den mit der Erstellung der Rechnung verbundenen Aufwand erheblich.

Die geplante Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV berücksichtigt jedoch nicht die ab 1. Januar 2025 bestehenden Anforderungen, die das Umsatzsteuergesetz in § 14 Abs. 1 UStG n. F. mit der Einführung der sog. E-Rechnung an Rechnungen von Unternehmern an Unternehmern (B2B) stellt.

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist demnach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß RL 2014/55/EU entsprechen.

Unter der Textform, wie sie in der von Ihnen geplanten Neufassung des § 9 Abs. 1 StBVV vorgesehen ist, ist nach § 126b BGB eine auf einem dauerhaften Datenträger abgegebene, lesbare

Erklärung zu verstehen. Anders als die strengere Schriftform (§ 126 BGB) ist es dabei nicht erforderlich, dass die Erklärung mit einer eigenhändigen Unterschrift des Erklärenden versehen wird. Zudem kann eine solche Erklärung in Textform neben der analogen Form auch in digitaler Form abgegeben werden. In der Praxis erfolgt dies zumeist als E-Mail oder im PDF-Format. Aufgrund der nach § 126b BGB vorausgesetzten (einfachen) Lesbarkeit der Erklärung erfüllt ein strukturierter Datensatz i. S. d. § 14 Abs. 1 UStG n. F. die Anforderungen der Textform nicht.

Für den Steuerberater würde die im Verordnungsentwurf vorgesehene Änderung zukünftig zu einem Dilemma führen. Stellt er eine Rechnung nach den Anforderungen des geplanten § 9 Abs. 1 StBVV n. F. in Textform aus, werden die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 UStG an eine E-Rechnung nicht erfüllt und spätestens mit der verbindlichen Ausstellung solcher E-Rechnungen würde dem Mandanten als Rechnungsempfänger der Vorsteuerabzug nach dem UStG versagt. Hält der Steuerberater hingegen die Vorgaben des UStG ein und stellt eine E-Rechnung aus, würde er gegen die Anforderungen der StBVV an eine ordnungsgemäße Rechnung verstoßen, was der Durchsetzbarkeit des abgerechneten Vergütungsanspruchs entgegenstehen würde. Auch das parallele Erstellen von zwei inhaltlich identischen Rechnungen – einer in Textform und einer E-Rechnung – kann dieses Dilemma nicht auflösen. Zum einen würde dies zu keiner Entlastung, sondern eher zu einem belastenden Mehraufwand führen. Zum anderen können im umsatzsteuerrechtlichen Sinne keine zwei Originalrechnungen nebeneinander existieren und der Steuerberater würde im ungünstigsten Fall sogar doppelt Umsatzsteuer schulden.

Aus diesem Grund hatten wir in unserer Eingabe an das BMF vom 13. November 2023 vorgeschlagen, die Sätze 2 und 3 des § 9 Abs. 1 StBVV ersatzlos zu streichen und für die Rechnung keinerlei Form vorzusetzen.

Alternativ ist aus unserer Sicht auch die folgende weiter ergänzte Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV geeignet, das vorstehend aufgezeigte Dilemma zugunsten des Berufsstandes aufzulösen:

*„Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform **oder der Form einer elektronischen Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes.**“*

Der Verweis auf das UStG würde zugleich sicherstellen, dass auch zukünftige Änderungen der Anforderung nach dem UStG automatisch übernommen werden und kein neuer Widerspruch zwischen den Regelungen entstehen kann.

Da im Verordnungsentwurf und dessen Begründung auf die Änderung der Parallelvorschrift in § 10 RVG durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz Bezug genommen wird, sei an dieser Stelle auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Änderung des § 10 Abs. 1 RVG auch für die Anwaltschaft das gleiche Dilemma, wie obenstehend für die Steuerberater beschrieben, bestehen wird. Hierauf hatte die BRAK seinerzeit auch in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf hingewiesen (vgl. Stellungnahme Nr. 65/2023 der BRAK vom 1. November 2023, Seiten 11 f. –



https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/1101_Weitere_Digitalisierung_Justiz_BRAK.pdf

In der Folge wäre somit auch § 10 Abs. 1 RVG entsprechend unseres Vorschlags anzupassen. Dadurch wäre dann auch wieder die Parallelität beider Regelungen sichergestellt.

Wir hoffen, Ihnen unsere Bedenken gegen die geplante Änderung des § 9 Abs. 1, 2. Halbsatz StBVV-E nachvollziehbar dargestellt zu haben. Gegen die vorgesehene Änderung des § 9 Abs. 1, 1. Halbsatz StBVV-E bestehen diesseits dagegen keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Ruppert
Abteilungsleiter Recht und Berufsrecht

i. A. Kay Fietkau
Referent Recht und Berufsrecht